



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim

Nr. 1505 Datum: 15.05.2024

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim

vom 15.05.2024

Aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 61 Absatz 2, 63 Absatz 2, 60 Absatz 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 G zum Erl. eines Klimaschutz- und KlimawandelanpassungsG und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBl. S. 26), § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, Absatz 2 Satz 12 und Absatz 4, § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 3, § 11 Absatz 1 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 20 Absatz 1 und 4, § 33 Absatz 1 und 2 und § 35 der Hochschulzulassungsverordnung - HZVO vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsverordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. 2023, S. 253) hat der Senat der Universität Hohenheim am 08.05.2024 die nachstehende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS:

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	3
§ 1 ALLGEMEINES	3
§ 2 STUDIENJAHR, STUDIENBEGINN	3
§ 3 ZUSTÄNDIGKEIT	3
§ 4 KOMMUNIKATION / E-MAIL-NUTZUNGSPFLICHT	3
ZWEITER ABSCHNITT: ZULASSUNGSVERFAHREN	4
§ 5 GELTUNGSBEREICH	4
§ 6 ZULASSUNGSANTRAG	4
§ 7 FRISTEN	4
§ 8 AUSLÄNDISCHE BEWERBERINNEN UND BEWERBER SOWIE STAATENLOSE	5
§ 9 HÖHERES FACHSEMESTER	5
§ 10 ZULASSUNGSBESCHIED	6
DRITTER ABSCHNITT: IMMATRIKULATION	6
§ 11 GELTUNGSBEREICH	6
§ 12 IMMATRIKULATIONSVERFAHREN	6
§ 13 VOLLZUG DER IMMATRIKULATION	7
§ 14 STUDIENORIENTIERUNGSVERFAHREN UND LEHRERORIENTIERUNGSTEST	8
VIERTER ABSCHNITT: STUDIENORGANISATION	8
§ 15 FORTSETZUNG DES STUDIUMS (RÜCKMELDUNG)	8
§ 16 BEURLAUBUNG	9

§ 17	INANSPRUCHNAHME VON SCHUTZZEITEN (BEURLAUBUNG)	10
§ 18	EXMATRIKULATION	10
§ 19	MITWIRKUNGSPFLICHTEN	11
	FÜNFTER ABSCHNITT: BESONDERE PERSONENGRUPPEN	11
§ 20	GELTUNGSBEREICH	11
§ 21	DOKTORANDINNEN UND DOKTORANDEN	11
§ 22	ZEITSTUDIERENDE	11
§ 23	GASTHÖRERINNEN UND GASTHÖRER	12
§ 24	HOCHBEGABTE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	12
§ 25	DELTAPRÜFUNG	12
§ 26	BERUFLICH QUALIFIZIERTE	12
§ 27	KOOPERATIONSSSTUDIENGÄNGE	13
§ 28	BEWERBUNGSFRIST FALLS STUDIENKOLLEGERFORDERNIS	13
	FÜNFTER ABSCHNITT: SCHLUSSVORSCHRIFTEN	13
§ 29	INKRAFTTRETEN	13

Begriffsbestimmungen

Deutsche

Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG)

Bildungsinländer

Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Diese sind den Deutschen im Verfahren gleichgestellt. Die Gleichstellung gilt nur für das Bachelorstudium.

EU-Angehörige / EWR-Angehörige

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Sie sind den Deutschen im Verfahren gleichgestellt. Die Gleichstellung gilt nur für das Bachelorstudium.

Bildungsausländer

Staatsangehörige oder Staatenlose, die den Deutschen nicht gleichgestellt sind.

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Immatrikulation (Einschreibung) als Studierende oder Studierender begründet die Mitgliedschaft an der Universität Hohenheim.
- (2) Die Aufnahme des Studiums an der Universität Hohenheim ist nur nach der Immatrikulation in einen Studiengang zulässig.
- (3) Die Immatrikulation setzt in zulassungsbeschränkten Studiengängen eine gesonderte Zulassung voraus.
- (4) In nicht-zulassungsbeschränkten Studiengängen ist grundsätzlich keine Zulassung erforderlich. Zur Prüfung der Immatrikulationsvoraussetzungen (Sprachkenntnisse, HZB usw.) kann auch in nicht-zulassungsbeschränkten Studiengängen ein Bewerbungsverfahren erfolgen. Die Vorschriften des Zulassungsverfahrens gelten dann entsprechend.
- (5) Der Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang bedarf einer erneuten Zulassung.
- (6) Die Bestimmungen dieser Zulassungs- und Immatrikulationsordnung gelten ergänzend; abweichende Regelungen in den Zulassungssatzungen der einzelnen Studiengänge oder der Promotionsordnung gehen den Bestimmungen dieser Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vor.

§ 2 Studienjahr, Studienbeginn

- (1) Das Studienjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Das Studienjahr gliedert sich in das Wintersemester (vom 01. Oktober bis 31. März des Folgejahres) und das Sommersemester (vom 01. April bis zum 30. September des Folgejahres).
- (2) Die Zulassung und Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester. Der Senat kann Abweichendes beschließen. Die Zulassung und Immatrikulation in höhere Fachsemester erfolgt gemäß § 9 grundsätzlich zum Winter- und Sommersemester.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Die Universität Hohenheim ist zuständig für das Zulassungs- und Bewerbungsverfahren nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes und der hierzu ergangenen Vorschriften.
- (2) Innerhalb der Universität Hohenheim erteilt in der Regel das Studiensekretariat die Zulassungen und führt die Immatrikulationen durch. Dies gilt für deutsche Staatsangehörige, die nach § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) Deutschen gleichgestellten Personen und ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose. Für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die an Austausch- oder Mobilitätsprogrammen teilnehmen oder sich für ausgewählte auslandsorientierte Kooperationsstudiengänge bewerben, ist das Akademische Auslandsamt zuständig. Die Vollziehung der Immatrikulationen erfolgt durch das Studiensekretariat gemäß § 13.

§ 4 Kommunikation / E-Mail-Nutzungspflicht

- (1) Die Übermittlung von Daten zwischen der Universität Hohenheim und Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege (elektronische

Kommunikation). Dies betrifft insbesondere Mitteilungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, die Informationen über wichtige Daten, Fakten und Ereignisse sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden).

- (2) Zu diesem Zweck haben sich Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende sowie Doktorandinnen und Doktoranden ein Benutzerkonto im Campusmanagementsystem der Universität Hohenheim (HohCampus) einzurichten und mit der Immatrikulation eine universitäre E-Mail-Adresse zu beantragen. Sie sind verpflichtet, das Benutzerkonto sowie die universitäre E-Mail-Adresse (bzw. im Bewerbungsverfahren die angegebene E-Mail-Adresse) zu nutzen und regelmäßig abzufragen.
- (3) In Einzelfällen kann auf Antrag von der Nutzungspflicht befreit werden, wenn die Nutzung aus bestimmten Gründen unzumutbar ist (Härtefälle).

ZWEITER ABSCHNITT: ZULASSUNGSVERFAHREN

§ 5 Geltungsbereich

- (1) Der folgende Abschnitt gilt für die Zulassung zu allen zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen und zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen der Universität Hohenheim.
- (2) Der folgende Abschnitt gilt ferner entsprechend, wenn zur Prüfung der Immatrikulationsvoraussetzungen (Sprachkenntnisse, HZB usw.) für nicht-zulassungsbeschränkte Studiengänge ein Bewerbungsverfahren erfolgt.
- (3) Werden Studiengänge in Kooperation mit einer anderen Hochschule angeboten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen, soweit im Kooperationsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Unberührt bleibt auch das Annahmeverfahren als Doktorandin und Doktorand.

§ 6 Zulassungsantrag

- (1) Die Zulassung zum Studium an der Universität Hohenheim setzt einen Zulassungsantrag voraus.
- (2) Der Antrag auf Zulassung und die ggf. ergänzenden Anträge (z.B. Härtefallantrag, Sportlerquote) sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen elektronisch über das Campusmanagementsystem (HohCampus) der Universität Hohenheim (Online-Bewerbung) nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen zu stellen. In einzelnen auslandsorientierten Kooperationsstudiengängen erfolgt die Antragsstellung gemäß der jeweiligen Zulassungssatzung über eine andere Stelle nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen. Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragsstellung vorsehen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Textform (z.B. per E-Mail).
- (3) Die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen und die ggf. abweichenden Formerfordernisse ergeben sich aus den jeweiligen Zulassungssatzungen.
- (4) Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird, sind abweichend von Absatz 1 schriftlich zu stellen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 7 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung und die ggf. ergänzenden Anträge müssen vollständig inklusive aller erforderlichen Unterlagen,

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar

bei der Universität Hohenheim eingegangen sein. Die genannten Fristen sind nicht verlängerbare Ausschlussfristen.

- (2) Die Universität Hohenheim kann für Masterstudiengänge sowie für die in § 22 Abs. 4 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) geregelten Studiengänge (sog. auslandsorientierte Studiengänge) von Absatz 1 abweichende Fristen durch Satzung festlegen.
- (3) Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird, sind innerhalb der Fristen nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 zu stellen.

§ 8 Ausländische Bewerberinnen und Bewerber sowie Staatenlose

- (1) Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) Deutschen gleichgestellt sind (keine EU-/EWR-Angehörige und keine Bildungsinländer), müssen ihre Zulassungsanträge mit vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der Fristen nach § 7 und § 12 Absatz 3 bei der Universität Hohenheim und gegebenenfalls bei einer beauftragten Stelle (z.B. uni-assist e.V.) in der dort geforderten Form einreichen.
- (2) Angehörige eines EU-Mitgliedstaates, sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose (keine Bildungsinländer) haben dem Zulassungsantrag einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, in der Regel durch „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) oder „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), beizufügen. Unberührt bleiben davon abweichende Bestimmungen in Auswahl Satzungen für einzelne Studiengänge.

§ 9 Höheres Fachsemester

- (1) Die Zulassung in das zweite oder höhere Fachsemester setzt den Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme in das höhere Fachsemester voraus.
- (2) Bewerbungen sind grundsätzlich zum Winter- und Sommersemester möglich. Für einzelne Studiengänge kann die Bewerbung auf das Winter- oder Sommersemester beschränkt werden. Es gelten die Bewerbungsfristen gemäß § 7 (zulassungsbeschränkt) und § 12 Absatz 3 (nicht-zulassungsbeschränkt).
- (3) Der Zulassungsantrag muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen jeweils bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Universität Hohenheim eingegangen sein (Ausschlussfrist). Es gilt die Form des § 6. Sind die Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache durch einen amtlich bestellten Übersetzer vorzulegen.
- (4) In Studiengängen, für die Auffüllgrenzen nach der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung (ZZVO) festgesetzt sind, erfolgt das Auswahlverfahren nach den Bestimmungen des § 7 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).
- (5) Die Zulassung erfolgt in der Regel nur bis zum letzten Fachsemester der Regelstudienzeit.
- (6) Studierende der Universität Hohenheim, die ein nach Inhalt und Abschluss gleiches Studium nach einer Exmatrikulation fortsetzen wollen, können nicht in ein Fachsemester zugelassen werden, das mit dem bisher erreichten identisch ist oder unter diesem liegt (keine Rückstufung).

§ 10 Zulassungsbescheid

- (1) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag teilt die Universität Hohenheim durch Bescheid im Wege des elektronischen Verfahrens mit. Der Bescheid wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern elektronisch über das Campusmanagementsystem der Universität Hohenheim (HohCampus) übermittelt. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ihr Benutzerkonto des Campusmanagementsystems (HohCampus) bzw. die im Rahmen der Bewerbung angegebene E-Mail-Adresse nutzen und regelmäßig abfragen. Hiervon ausgenommen sind einzelne auslandsorientierte Kooperationsstudiengänge; hier erfolgt die Entscheidung über den Zulassungsantrag in der Regel schriftlich.
- (2) Die Zulassung gilt nur für den im Bescheid bezeichneten Studiengang und nur für das angegebene Semester. Die Zulassung kann mit einer Befristung, Auflage oder Bedingung versehen werden.
- (3) Im Zulassungsbescheid setzt die Universität Hohenheim eine Frist zur Annahme des Studienplatzes bzw. zur Immatrikulation. Die Frist kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag durch die Universität Hohenheim (Studiensekretariat) verlängert werden.
- (4) Wird die Annahme des Studienplatzes nicht innerhalb dieser Frist erklärt und auch kein Antrag auf Immatrikulation gestellt, erlischt die Zulassung. Die Zulassung erlischt auch, wenn eine mit dem Bescheid verbundene sonstige Auflage, Befristung oder Bedingung nicht eintritt bzw. nicht eingehalten wird. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Erklärung bei der Universität Hohenheim.
- (5) Zusätzlich zur Erklärung der Annahme des Studienplatzes ist gemäß dem folgenden Abschnitt ein Antrag auf Immatrikulation zu stellen.

DRITTER ABSCHNITT: IMMATRIKULATION

§ 11 Geltungsbereich

- (1) Der folgende Abschnitt gilt für alle zulassungsbeschränkten und nicht-zulassungsbeschränkten Studiengänge.
- (2) Er regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden sowie allgemeine Pflichten.

§ 12 Immatrikulationsverfahren

- (1) Die Immatrikulation erfolgt auf Antrag in dem nachfolgend geregelten Verfahren, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und keine Hinderungsgründe vorliegen.
- (2) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist vorzunehmen; maßgeblich ist der Eingang des vollständigen Immatrikulationsantrages (Online-Immatrikulation sowie vollständig hochgeladene Immatrikulationsunterlagen).
- (3) Bei nicht-zulassungsbeschränkten Studiengängen, für die kein Bewerbungsverfahren gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung vorgesehen ist, gilt als Frist zur Immatrikulation für das Wintersemester der 30. September und für das Sommersemester der 31. März.
- (4) Der Antrag auf Immatrikulation ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen elektronisch über das Campusmanagementsystem der Universität Hohenheim (HohCampus) nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Online-Immatrikulation). Zusätzlich zum elektronischen Antrag übermittelt die Studienbewerberin / der Studienbewerber innerhalb der in Absatz 2 und 3 festgelegten Fristen ebenfalls elektronisch über das Campusmanagementsystem der Universität Hohenheim (HohCampus) alle erforderlichen Unterlagen (Dokumenten-Upload).
- (5) Es sind alle im Campusmanagementsystem (HohCampus) aufgeführten und in

sonstiger Weise erbetenen und zur Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen im Campusmanagementsystem (HohCampus) hochzuladen. Das sind insbesondere:

1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung, beim Master-Studiengang der Nachweis eines entsprechenden Hochschulabschlusses.

Zusätzlich müssen für die Einschreibung vorliegen:

1. die elektronische Meldung über den Versichertenstatus durch eine gesetzliche Krankenkasse,
 2. der Nachweis der Zahlung fälliger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen
- (6) Sofern Studienbewerberinnen und Studienbewerber glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, ist eine schriftliche Antragstellung ausnahmsweise zulässig.
- (7) Die Universität Hohenheim kann zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen das persönliche Erscheinen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers im Studiensekretariat oder die Vorlage von Originalunterlagen verlangen.
- (8) Ausländische Studienabschlüsse bzw. Dokumente, die zur Immatrikulation erforderlich sind und die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind durch amtliche Übersetzungen in deutscher Sprache nachzuweisen.
- (9) Eine gleichzeitige Immatrikulation in zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge (Parallelstudium) ist nur zulässig, wenn besondere berufliche, wissenschaftliche oder künstlerische Gründe dies erfordern (§ 60 Absatz 1 Satz 3 LHG). Regelungen in den jeweiligen Zulassungs- und Auswahlsetzungen sowie einschlägige Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen bleiben unberührt.

§ 13 Vollzug der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation erfolgt nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen, Zahlung der im Zusammenhang mit dem Studium entstanden fälligen Abgaben und Entgelte sowie der Erfüllung von Auflagen oder Bedingungen.
- (2) Die Immatrikulation wird durch Erfassung der Studierendendaten im Datenverarbeitungssystem der Universität Hohenheim (Studiensekretariat) und durch Aushändigung oder Übersendung des Studierendenausweises vollzogen. In begründeten Fällen kann die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage versehen werden. Die Immatrikulation wird zu Semesterbeginn wirksam, bei späterer Immatrikulation am Tag der Erfassung der Daten.
- (3) Die Studierenden erhalten im Wege des Datenabrufverfahrens für die Dauer des Semesters gültige Bescheinigungen über die Immatrikulation und weitere in Rechtsvorschriften vorgesehene Urkunden und Belege. Es ist Sache der Studierenden, diese Nachweise selbst aufzubewahren.

Der Studierendenausweis wird als Chipkarte in elektronisch lesbarer Form ausgegeben.

§ 14 Studienorientierungsverfahren und Lehrerorientierungstest

- (1) Für die Immatrikulation in einem grundständigen Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist neben den in §§ 58, 60 LHG genannten Voraussetzungen der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 6 LHG nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 5 zu erbringen.
- (2) Der Nachweis über ein Studienorientierungsverfahren kann durch Selbst-Tests zur Studienorientierung erfolgen. Empfohlen wird der Orientierungstest www.was-studiere-ich.de. Anerkannt werden auch die Orientierungstests www.borakel.de und www.explorix.de.
- (3) Als Studienorientierungsverfahren werden ebenfalls anerkannt:
 - Entscheidungstraining zur BErufs- und Studienorientierung (BEST) www.bw-best.de
 - Studienorientierungsberatung durch die Zentrale Studienberatung der Universität Hohenheim
 - Studienorientierungsberatung der Bundesagentur für Arbeit
 - Beratungsgespräch als Teil des Hochschulzugangs für „Beruflich Qualifizierte“ gemäß § 58 Absatz 2 Nummer 5 und 6 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 LHG.
- (4) Für die Immatrikulation in die Lehramtsstudiengänge ist gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 6 Halbsatz 3 LHG die Teilnahme an dem besonderen, mit dem Kultusministerium abgestimmten Lehrerorientierungstest www.bw-cct.de nachzuweisen.
- (5) Der entsprechende Nachweis über die Teilnahme an diesem Verfahren muss mit dem Antrag auf Immatrikulation bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.

VIERTER ABSCHNITT: STUDIENORGANISATION

§ 15 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)

- (1) Studierende, die das Studium an der Universität Hohenheim fortsetzen, melden sich zu den in Absatz 2 genannten Fristen für das Folgesemester zurück. Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch bargeldlose Zahlung der Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind bzw. für das Folgesemester entstehen (in der Regel Studierendenwerksbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft und ggf. Studiengebühr). Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs bei der Universität Hohenheim.
- (2) Die Frist für die Rückmeldung beginnt für das Sommersemester in der Regel am 15. Januar und endet am 15. Februar, für das Wintersemester beginnt sie in der Regel am 15. Juli und endet am 15. August. Soweit die erforderlichen Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgen, erfolgt die Exmatrikulation nach Maßgabe des § 62 Absatz 2 Nummer 4 LHG.
- (3) Die Universität Hohenheim (Studiensekretariat) vollzieht die Rückmeldung, sofern die Zulassung in dem Studiengang bzw. Teilstudiengang weiterhin besteht (§ 62 Absatz 2 Nummer 2 und 3 LHG) und fällige Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt wurden (§ 60 Absatz 2 Nummer 8 LHG). Insbesondere ist der Vollzug der Rückmeldung auch von folgenden Erfordernissen abhängig:
 - der Krankenkassenschutz ist nicht erloschen,
 - alle Auflagen einer bedingten Einschreibung sind fristgerecht erfüllt,

- alle angeforderten Unterlagen zur Rückmeldung oder Umschreibung liegen vor,
 - ein Prüfungsanspruch für den Studiengang, in den rückgemeldet werden soll, besteht noch.
- (4) Die Rückmeldung bzw. die Bestätigung der Fortsetzung des Studiums wird durch einen Eintrag im Campusmanagementsystem (HohCampus) bestätigt.

§ 16 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung wird in der Regel für ein Semester gewährt und soll insgesamt zwei Semester nicht übersteigen.
- (2) Eine Beurlaubung ist dann möglich, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere darin liegen, dass Studierende
1. an einer ausländischen Hochschule studieren. Dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester,
 2. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient. Dies gilt nur für praktische Tätigkeiten, die nicht Bestandteil von Prüfungsordnungen sind,
 3. eine erhebliche ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, die dem Studienziel dient,
 4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und dadurch die Erbringung der erwarteten Prüfungs- und Studienleistungen verhindert wird,
 5. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
 6. einen freiwilligen Wehr- oder Zivildienst oder Jugendfreiwilligendienst aufnehmen oder
 7. Schutzzeiten nach § 17 in Anspruch nehmen.

Eine Beurlaubung erfolgt in der Regel nur dann, wenn ein wichtiger Grund zeitlich mindestens 50 % der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfasst.

- (3) Der Antrag ist zu begründen und zusammen mit den erforderlichen Nachweisen elektronisch (online) über das Campusmanagementsystem (HohCampus) der Universität Hohenheim zu stellen. Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf eine elektronische Online-Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Textform (z.B. per E-Mail).
- (4) Der Antrag ist vor Vorlesungsbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes, unverzüglich zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.
- (5) Die Beurlaubung wirkt jeweils für das gesamte Semester. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus ist ein neuer Antrag erforderlich. Die Beurlaubung wird in die Studienbescheinigung aufgenommen. Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt.
- (6) Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Fachsemester ist grundsätzlich nur zulässig unter den Voraussetzungen des Absatz 2 Nummer 4 (Krankheit), § 17 bzw. sofern die Versagung eine unzumutbare, besondere Härte begründen würde. Studierende, die in einem Masterstudiengang eingeschrieben sind, können abweichend von Satz 1 für ein Auslandssemester oder ein Praktikum auch im 1. Fachsemester beurlaubt werden. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen,

die erläutern soll, weshalb ein Auslandssemester oder ein Praktikum im 1. Fachsemester erfolgen muss.

- (7) Eine Beurlaubung von Doktorandinnen und Doktoranden sowie Zeitstudierenden ist nur unter den Voraussetzungen des § 17 zulässig bzw. sofern die Versagung eine unzumutbare, besondere Härte begründen würde.
- (8) Während des Urlaubssemesters sind Studierende nicht berechtigt, an der Selbstverwaltung der Universität Hohenheim teilzunehmen, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Bibliotheksdienste und IT-Dienste des KIM, zu benutzen.

Studien- und Prüfungsleistungen können jedoch auch während des Urlaubssemesters abgelegt werden.

Wollen beurlaubte Studierende nach bereits erfolgter Prüfungsanmeldung aufgrund der Beurlaubung nicht mehr an einer angemeldeten Prüfung teilnehmen, müssen sie rechtzeitig vor der Prüfung einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung stellen. Dies gilt nicht für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen, die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte wird gewährleistet.

- (9) Auf schriftlichen Antrag kann die Beurlaubung für das laufende Semester aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Textform (z.B. per E-Mail). Die Antragstellung hat in der Regel spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit zu erfolgen. Die beitrags- und gebührenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 17 Inanspruchnahme von Schutzzeiten (Beurlaubung)

- (1) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag gemäß § 16 zu beurlauben. Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, 2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, 3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder), die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.
- (2) Nach Absatz 1 beurlaubte Studierende sind abweichend von § 16 Absatz 8 berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und alle Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Absatz 1 werden nicht auf die Höchstdauer der Beurlaubung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 angerechnet. Die weiteren Regelungen des § 16 bleiben unberührt.

§ 18 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen nach Maßgabe des § 62 Absatz 2 und 3 LHG oder auf Antrag. Der Antrag auf Exmatrikulation erfolgt elektronisch (online) über das Campusmanagementsystem (HohCampus) der Universität Hohenheim. Die Gründe für die Exmatrikulation sind im Antrag anzugeben. Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf eine elektronische Online-Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Textform (z.B. per E-Mail). Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft an der Universität Hohenheim.
- (2) Die Exmatrikulation wird durch Verbuchen im Datenverarbeitungssystem der Universität Hohenheim (Studiensekretariat) und Aushändigung oder Übersendung

des Exmatrikulationsbescheides vollzogen. Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam.

- (3) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben. Die Universität Hohenheim kann die Aushändigung davon abhängig machen, dass Entlastungsvermerke der Universitätsbibliothek oder anderer Einrichtungen und Institute oder des Studierendenwerks vorgelegt werden. Wurde die Exmatrikulation vor Semesterende mit sofortiger Wirkung beantragt, ist überdies der Studierendenausweis der Universität Hohenheim zurückzugeben.

§ 19 Mitwirkungspflichten

Der Universität Hohenheim sind unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen des Namens, der Anschrift, der Staatsangehörigkeit sowie jede Änderung der Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung. Im Fall einer Namensänderung ist gleichzeitig der Nachweis zu erbringen und der Studierendenausweis zur Änderung vorzulegen,
2. der Verlust des Studierendenausweises,
3. alle Änderungen und fehlerhafte Eintragungen der auf dem Datenkontrollblatt erfassten Daten,
4. die Aufnahme oder Änderung einer Tätigkeit (§ 60 Absatz 2 Nummer 4 LHG),
5. das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht.

FÜNFTER ABSCHNITT: BESONDERE PERSONENGRUPPEN

§ 20 Geltungsbereich

- (1) Der folgende Abschnitt gilt für alle zulassungsbeschränkte und nicht-zulassungsbeschränkte Studiengänge.
- (2) Er regelt das Verfahren betreffend die Zulassung und Immatrikulation besonderer Personengruppen.

§ 21 Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Für das Verfahren zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist § 38 LHG in Verbindung mit der einschlägigen Promotionsordnung maßgeblich. Die diesbezüglichen besonderen Regelungen hierzu bleiben unberührt.
- (2) Auf Grundlage der Annahme erfolgt durch die Graduiertenakademie die Immatrikulation unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 5 in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 b) LHG. Eine Erklärung nach § 38 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 LHG ist ebenfalls über die Graduiertenakademie einzureichen.

§ 22 Zeitstudierende

- (1) Studierende deutscher und ausländischer Hochschulen, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums ohne Abschlussprüfung an der Universität Hohenheim studieren wollen (Zeitstudierende), können in der Regel für zwei Semester befristet eingeschrieben werden.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber für ein Zeitstudium nehmen nicht am Auswahlverfahren teil und werden nach einem gesonderten Verfahren immatrikuliert.
- (3) Zeitstudierende sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 23 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Gasthörerinnen und Gasthörer können bei freier Kapazität zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Sie sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Im Gasthörerstudium erbrachte Leistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.
- (2) Zulassungsanträge sind jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit auf dem Formular der Universität Hohenheim (Studiensekretariat) zu stellen. Die Zulassung erfolgt für ein Semester. Die Vorschriften über Zulassung und Immatrikulation finden im Übrigen keine Anwendung.
- (3) Die Zahlung der Gasthörergebühr ist Voraussetzung zur Teilnahme. Die Gebühren ergeben sich aus § 17 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in Verbindung mit der Gebührensatzung der Universität Hohenheim.

§ 24 Hochbegabte Schülerinnen und Schüler

- (1) Hochbegabte Schülerinnen und Schüler (§ 64 Absatz 2 LHG) können im Einzelfall berechtigt werden, an einzelnen Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Die erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (2) Zur Zulassung ist neben dem Antrag eine Bestätigung der Schulleitung vorzulegen, aus der die besondere Begabung und die Befürwortung der Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen hervorgehen sowie eine Bestätigung des für die ausgewählte Lehrveranstaltung zuständigen Fachvertreters der Universität Hohenheim.
- (3) Hochbegabte Schülerinnen und Schüler werden weder Mitglied noch Angehörige der Universität Hohenheim.

§ 25 Deltaprüfung

Die Bewerbung und Zulassung zur Deltaprüfung gemäß § 58 Absatz 2 Nummer 4 LHG wird durch eine gesonderte Satzung gemäß § 58 Absatz 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 2 LHG geregelt.

§ 26 Beruflich Qualifizierte

- (1) Die Zulassung von beruflich Qualifizierten erfolgt gemäß §§ 58 ff. LHG.
- (2) Beruflich Qualifizierte im Sinne von § 58 Absatz 2 Nr. 6 LHG erhalten mit Bestehen der Eignungsprüfung eine studiengangbezogene Studienberechtigung für den beantragten Studiengang für die Bewerbung um einen Studienplatz. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss bis zum 31. Januar unter Angabe des angestrebten Studiengangs bei der Universität Hohenheim (Studiensekretariat) eingegangen sein (Ausschlussfrist). Weitere Verfahrens- und Kostenregelungen bleiben unberührt.
- (3) Im Übrigen gelten die Auswahl Satzungen für einzelne Studiengänge und die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 27 Kooperationsstudiengänge

In Ergänzung zu § 5 dieser Satzung gilt: Bei von mehreren Hochschulen gemeinsam angebotenen Studiengängen soll eine Immatrikulation nach §§ 60 Abs. 1 Satz 1 bis 5 LHG an jeder der beteiligten Hochschulen erfolgen (§ 60 Abs. 1 Satz 8 LHG). Die Universität Hohenheim richtet sich bezüglich Immatrikulation (§ 60 LHG), Beurteilung (§ 61 LHG) und Exmatrikulation (§ 62 LHG) nach dem Status der Studierenden bei der federführenden Hochschule.

§ 28 Bewerbungsfrist falls Studienkollegerfordernis

Studienbewerber mit ausländischen Zeugnissen ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung zum Studium in Deutschland, welche ein Studienkolleg besuchen müssen, um eine Hochschulzugangsberechtigung zu erlangen, müssen sich für die Zulassung zu einem Bachelor-Studiengang innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 1 bewerben.

FÜNFTER ABSCHNITT: SCHLUSSVORSCHRIFTEN**§ 29 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim vom 09.08.2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim, Nr. 1467) außer Kraft.

Stuttgart, den 15.05.2024

gez.

Prof. Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -